Jugendordnung

des Tanz- und Tanzturnierclub Oberhausen e. V.

(nachstehend TTCO genannt)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TTCO sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben

Die TTCO Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der gefassten Beschlüsse von geschäftsführendem Vorstand und Jugendversammlung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der TTCO Jugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, insbesondere Fairness, Kampf den Drogen und dem Alkoholmissbrauch sowie der Diskriminierung in jeder Hinsicht

§ 3 Institutionen

Institutionen der Jugend des TTCO sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung

§ 4 Jugendversammlung

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TTCO. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung
- Entgegennahme der Berichte der Jugendvertretung inklusive des Berichts über die getätigten Einnahmen und Ausgaben
- Verabschiedung der geplanten Ausgaben („Haushaltsplan“)
- Entlastung der Jugendvertretung
- Wahl der Jugendvertretung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Wahl von Delegierten

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet möglichst jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Jugendwart drei Wochen vorher schriftlich, persönlich oder durch Aushang im Clubheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn

- die Jugendvertretung oder der geschäftsführende Vorstand der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Jugendmitglieder erforderlich ist.
- ¼ der stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendvertretung oder dem geschäftsführenden Vorstand beantragt. (Letzter Satz des Abs. 4.3 gilt entsprechend.)

(5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder unter 12 Jahren können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§ 5 Jugendvertretung

(1) Organe der Jugendvertretung sind:

- Jugendwart
- Jugendsprecher (stellv. Jugendwart)
- stellv. Jugendsprecher
- 2 Beisitzer

Auf der ersten gemeinsamen Sitzung der Jugendvertretung wird unter Berücksichtigung des § 6.1 eine Person aus der Jugendvertretung gewählt, die die Einnahmen und Ausgaben der Jugend in einem Kassenbuch festhält. Dieser „Kassierer“ darf nicht der Jugendwart sein. Auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter sollte geachtet werden.

(2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, bei Bedarf gemeinsam mit dem Jugendsprecher.

Der Jugendwart muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sein Stellvertreter sollte volljährig sein. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes. In die Jugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren wählbar.

(3) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet der Jugendwart aus, übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Jugendversammlung diese Aufgabe. Sollte der Jugendsprecher minderjährig sein, muss er die Interessen des Vereins nach außen gemeinsam mit dem Vereinsvorsitzenden vertreten, wenn er den Posten des Jugendwartes kommissarisch übernimmt.

Sind beide ausgeschieden, ist unverzüglich eine Jugendversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand zur Nachwahl einzuberufen.

Scheidet ein Mitglied der Jugendvertretung aus, wird dessen Aufgabe von den anderen Mitgliedern der Jugendvertretung bis zur nächsten Wahl wahrgenommen.

(4) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

(5) Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt; jedoch mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag von mindestens 2 Jugendvertretern mit Angabe der Gründe ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

(6) Die Jugendvertretung ist mit zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Kann keine Einigung über eine zu treffende Entscheidung erzielt werden, entscheidet der Jugendwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung der Jugendvertretung bedürfen.

(8) Auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung kann die Jugendvertretung abgewählt werden. Neuwahlen müssen dann binnen vier Wochen stattfinden.

§ 6 Finanzen

Die Jugend verwaltet sich selber und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihres „Haushaltsplans“ (§ 4.2). Anweisungen über unbare Zahlungen oder Einnahmen werden durch die Verfügungsberechtigten (Jugendwart gemeinsam mit dem „Kassierer“) sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und dem Schatzmeister des TTCO zur Ausführung und Buchung zeitnah übersandt. Für kleinere Ausgaben kann die Jugendvertretung eine Handkasse in Absprache mit dem Schatzmeister einführen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein (möglichst maschinelles) Kassenbuch angelehnt an die Struktur des Haushaltsplans durch den Kassierer zu führen. Verfügungsberechtigte sind wie vorstehend.

Die Buch- und Kassenführung wird vom Schatzmeister des Vereins überwacht. Der Jahresabschluss ist rechtzeitig zu erstellen und anschließend dem Schatzmeister und den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen.

Der Kassierer oder ein anderes Mitglied der Jugendvertretung nimmt an der Kassenprüfung teil.

Die Einnahmen und Ausgaben der Jugend sind in die Gesamtbilanz des TTCO zu übernehmen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen in der Jugendversammlung vom 08. Februar 2014 und bestätigt von der Jahreshauptversammlung des TTCO vom 16. März 2014.